

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 17

Helmstedt, den 17.03.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

44.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2021	116
45.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2021	119
46.	Bekanntmachung des Antrages der Landwind Projekt GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Gevensleben (Aktenzeichen 63/Gev/00709/19)	122
47.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Sitzung des Kreistages	125

44.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	792.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.296.700 €
Saldo	(-504.300 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	776.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.218.200 €
Saldo	(-441.600 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.028.000 €
Saldo	(-2.028.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.028.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	175.000 €
Saldo	(1.853.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.028.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.921.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Jerxheim, den 03.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Ralphs (L.S.)

(Ralphs)

Gemeinde Jerxheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 119 Abs. 4~~, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am ~~23.03.2021~~ *20.03.2021* unter dem Aktenzeichen *20-15-001012* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

18. - 26. März 2021

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05354/9901-20 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 7 während der Sprechstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jerxheim, den 10. März 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

(L.S.)

gez. Hartmann

ABl.-Nr. 17 vom 17.03.2021

45.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG zum 22.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.169.282 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.806.185 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.386.082 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.534.385 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.679.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.241.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.561.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.257.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.627.382 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	38.033.085 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.561.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.901.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG
 - a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist,
 - b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
2. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO sind Investitionen, die einen Gesamtinvestitionsbetrag von 1 Mio. € übersteigen.
4. Entsprechend § 120 Abs. 7 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Stadt ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfand- oder Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken bei einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor. Hierbei handelt es sich um eine marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt daher auf die Annahme dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Königslutter am Elm, den 23.12.2020

gez. Hoppe
(Bürgermeister)

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 16.03.2021 unter dem Aktenzeichen 21-15-00/013 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *18.03.* bis zum *26.03.2021*
in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	07:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme nach telefonischer Voranmeldung (05353/912-111) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ab sofort
in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	07:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme nach telefonischer Voranmeldung (05353/912-111) öffentlich aus.

Königslutter am Elm, den 17. März 2021

gez. Hoppe

(Hoppe)
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 17 vom 17.03.2021

46. Bekanntmachung des Antrages der Landwind Projekt GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Gevensleben (Aktenzeichen 63/Gev/00709/19)

Kurzversion:

Die Landwind Projekt GmbH & Co. KG aus Gevensleben plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage bei Gevensleben. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen können vom 29.03.2021 bis einschließlich 28.04.2021 beim Landkreis Helmstedt, bei der Samtgemeinde Heeseberg und bei der Samtgemeinde Elm-Asse angesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://www.helmstedt.de/erweiterunggevensleben>

Bis einschließlich 12.05.2021 können sich betroffene Bürger:innen beim Landkreis Helmstedt zum Vorhaben äußern.

Bekanntmachung:

Die Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern und 5.700 kW Nennleistung in der Gemarkung Gevensleben gestellt (Gemarkung Gevensleben, Flur 2, Flurstück 26). Die Anlage soll voraussichtlich im Oktober 2022 in Betrieb genommen werden.

Bei der Windenergieanlage handelt es sich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage.

Das Genehmigungsverfahren findet auf Antrag gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren statt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 28.04.2021 jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt

Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 2203,
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

bei der

Samtgemeinde Heeseberg
Fachbereich III Umwelt und Bauen
Helmstedter Straße 17
38381 Jerxheim

Ansprechpartner: Herr Kaminsky, Telefon: 05354 9901 10,
E-Mail: samtgemeinde@heeseberg.de

und bei der

Samtgemeinde Elm-Asse
Fachbereich IV Bauverwaltung und Liegenschaften
Markt 3
38170 Schöppenstedt

Ansprechpartner: Herr Stieler, Telefon: 05332 938 410,
E-Mail: rathaus@elm-asse.de

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen während der Auslegungsfrist unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:

<https://www.helmstedt.de/erweiterunggevensleben>

Während der Auslegungsfrist und einer sich daran anschließenden Einwendungsfrist von zwei Wochen bis einschließlich 12.05.2021 können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt

Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 2203,
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen eingeschränkten Zugang zu den Verwaltungsgebäuden ist für eine Einsichtnahme eine vorherige Terminabsprache erforderlich.

Mit Ablauf des 12.05.2021 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Personen, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwender:innen werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden anschließend voraussichtlich statt bei einem Erörterungstermin in einer Online-Konsultation gemäß § 5 Planungssicherstellungsgesetz behandelt. Die Durchführung wird vorher entsprechend bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 6 BImSchG die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen des Landkreises Helmstedt steht. Ein Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landkreises Helmstedt keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

Lesen sie weitere Informationen unter folgendem Link:

<https://www.helmstedt.de/staticsite/staticsite.php?menuid=1052&topmenu=1052>.

Helmstedt, 17.03.2021

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 17 vom 17.03.2021

**47. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 24.03.2021, findet um 16.00 Uhr in der Börnekenhalle, Zum Börnecken 25, 38165 Lehre, eine Öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.12.2020
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
- 7.1 Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 09.03.2021;
hier: Radwanderwege im Landkreis Helmstedt, Bereich Heeseberg
8. Anträge
9. Abberufung der Kreisamtfrau Lydia Teichmann als Prüferin des Referates Rechnungsprüfung
10. Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO)
„Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“
Bezug zu Drucksache 82/2020 und 82-1/2020
11. Bekanntgabe von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020
12. Unterrichtung über die Aufnahme von zwei Darlehen in Höhe von 3.500.000,00 € sowie 2.000.000,00 € vom Kreditmarkt
13. Zuweisung / Einlage an den Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land – Ostfalen e. V.
14. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen und Spenden über 2.000 € für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt
15. Kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses in die Sozialplanung als Voraussetzung der Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland
16. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
17. Einwohnerfragestunde
18. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 12.03.2021

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 17 vom 17.03.2021.2021

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck